

Das Elektro-Unternehmertum und die öffentliche Verwaltung

Autor(en): **Gitermann, Marcus**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **4 (1924-1925)**

Heft 11

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-328941>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu betrachten war. Die Arbeitszeit betrug 10 Stunden pro Tag. Unter Berücksichtigung der kurzen Bauzeit und der oft nötigen Unterbrüche infolge schlechten Wetters war dies eigentlich wiederum selbstverständlich. Die Leute haben diese Maßnahme im allgemeinen begriffen und gebilligt. Krankheiten kannten wir relativ äußerst wenige. Ebenso beschränkte sich die Zahl der schweren Unfälle auf zwei einzelne Fälle, wovon der eine ein einfacher Beinbruch und der andere ein Schädelbruch war. Beide Fälle haben nach längerer Spitalbehandlung wieder zur völligen Genesung der betreffenden Patienten geführt. Es ist geradezu verwunderlich, daß die Zahl der schweren Unfälle keine größere war. Durch entsprechende Aufklärung wurden die Leute von Anfang an jeweils auf die Gefährlichkeit der Arbeit aufmerksam gemacht, so daß sowohl bei den Steintransporten als auch bei den umfangreichen Sprengarbeiten mit der nötigen Vorsicht gearbeitet wurde. Tatsächlich hat sich bei den zirka 12,000 Sprengschüssen auch nicht die geringste Verwundung zugetragen.

Möge nun das Werk alle Hoffnungen restlos erfüllen!

Mit diesem Wunsche wäre ich am Schlusse meiner Betrachtung. Ich glaube, den einwandfreien Beweis erbracht zu haben, daß Regiearbeit unter den vorliegenden Verhältnissen ihre volle Berechtigung hat. Sie verspricht durch Uebernahme der Risiken durch den Bauherrn nicht nur die Ausschaltung von vorauszu sehenden Streitigkeiten mit dem Unternehmertum, sondern sie kann, richtig angewendet, ganz erhebliche finanzielle Vorteile bieten und vor allem aus dem Auftraggeber volle Handlungsfreiheit in jeder Beziehung wahren.

Das Elektro-Unternehmertum und die öffentliche Verwaltung.

Von Dr. Marcus Gitermann, Zürich.

Für die Konzessionierung von monopolistischen Betrieben öffentlichen Charakters kommt heutzutage hauptsächlich das Elektro-Unternehmertum in Betracht; denn die Elektrizitätsversorgung bildet den Pol, um den sich die derzeitige kommunalwirtschaftliche Politik dreht. Die Verfechter der kommunalen Interessen, die die Bevölkerung vor Auswüchsen privater Monopole jeder Art zu schützen berufen sind, müssen daher das Wesen der Elektrokonzerne, deren Organisation, Entwicklungstendenzen und Handlungsmethoden gründlich kennen lernen. Die genaue Kenntnis der Kräfte und der Disposition des Gegners bildet die unentbehrliche Vorbedingung jedes energischen Kampfes und bietet auch die beste Gewähr für den erwünschten Erfolg.

Wie sieht das wahre Wesen des Elektrokapitals aus? Welches sind seine Ziele und welcher Mittel bedient es sich zur Verwirklichung der vorgefaßten Pläne? In der neuesten Zeit bildet die Elektro-

industrie einen der wesentlichsten Zweige der Volkswirtschaft. Schon vor dem Kriege charakterisierte *Werner Sombart* („Die deutsche Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhundert“) die führenden Unternehmungen auf dem Gebiete dieser Industrie als „Gebilde von einer Kapitalkraft, wie sie nur von ganz wenigen Schiffahrts- und Bergwerksunternehmungen erreicht und lediglich von den großen Berliner Banken übertroffen sind“. Die Vorzüge der Großproduktion und des Großunternehmens führten in der elektrischen Industrie mit logischer Konsequenz zu einem Konzentrationsprozeß, in dem die kleineren Unternehmungen unterliegen und den Riesenkonzernen den Platz räumen mußten. So gewannen schließlich ein paar Großfirmen die unbeschränkte Herrschaft über die Konsumenten der elektrischen Energie. In ihrem siegreichen Kampf um das faktische Monopol bemächtigen sich die Elektrokonzerne zunächst einzelner Städte und Gebiete, sodann ganzer Länder, um nach und nach zur Herrschaft über die ganze Welt zu gelangen. Den unbestrittenen Ruhm der größten Unternehmungen auf dem uns interessierenden Gebiete genießen heute zwei deutsche Firmen: die „Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft“ (A. E. G.) und „Siemens & Halske“. Der Kampf dieser Konzerne um ihre Alleinherrschaft wurde mit den schärfsten Mitteln ausgefochten.¹⁾

Zur Verwirklichung ihrer Expansionspläne und Errichtung von neuen Elektrizitätsanlagen gründen die Konzerne besondere Gesellschaften: Effektensubstitutions-, Beteiligungs- oder Uebernahme- und Finanzierungsgesellschaften. Die ersteren übernehmen die Effekten (Aktien und Obligationen) der neuen lokalen Werke und gewähren somit den Elektrofirmer die Möglichkeit, das anlagensuchende Weltkapital für neue Gründungen in den entlegensten Ortschaften und fremden Ländern zu utilisieren²⁾. Die deutschen Elektrokonzerne sind mit den größten ausländischen Unternehmungen (französischen, englischen, der amerikanischen General Electric Company) durch Spezialverträge über die Verwertung von Patenten und Abgrenzung von Interessengebieten verbunden. Seine Darstellung des Herrschaftsdranges und der Expansionsstendenzen der modernen Elektrizitätsindustrie schließt *Liefmann* mit der Folgerung: „Aus alledem ergibt sich die außerordentliche internationale Ausbreitung und weitgreifende effektenkapitalistische Verschlechtung, die in dieser ganz modernen Industrie auch ganz besonders entwickelt ist.“

Um sich des Abnehmers völlig zu bemächtigen, bilden die Elektrokonzerne nicht nur horizontale, sondern auch vertikale Vereinigungen (Kombinationen), deren Zweck darin besteht, die ganze mit der Elektrizitätsversorgung beschäftigte Industrie (Energieerzeugung, Produktion von Maschinen, Waggons, Motowagen, Apparaten usw.)

¹⁾ Eine instruktive Darstellung der Entstehung und Entwicklung beider Elektrokonzerne gewährt uns Prof. *Liefmann* in seinem Werke „Kartelle und Trusts“.

²⁾ Vergl. *Liefmann*, „Kartelle und Trusts“, und *Safner*, Die schweizerischen Finanzierungsgesellschaften.

in einer Hand zu konzentrieren und die entstehenden Gewinne in einem Unternehmen zuzuführen. In ihrer Jagd nach „Kombinationen“ sind die Konzerne bestrebt, auch der Wasserkräfte und der Kohlengruben Herr zu werden, um die Produktionskosten möglichst herabzusetzen und die Konkurrenz zu schlagen. Die A. E. G. ringt danach, die ihr nützlichen Kohlengruben unter ihre direkte oder wenigstens mittelbare „Kontrolle“ zu bringen. Als der mit der A. E. G. befreundete Bankkonzern (Deutsche Bank, Dresdener Bank u. a.) im Jahre 1913 die Bitterfelder Kohlengruben erworben hatte, begrüßte E. Rathenau dieses Ereignis als einen Dienst seiner „Geschäftsfreunde“.

In der Festschrift zu ihrem 40jährigen Jubiläum („A. E. G. 1883 bis 1923“) berichtet uns die A. E. G. : „Die Grundpfeiler der Entwicklung unserer Gesellschaft sind (neben anderen) stets die Verbindungen und Schaffung von Organisationen gewesen, die zur Ausdehnung der Produktion und des Absatzes eingegangen und vorgenommen wurden... Die weitere Entwicklung der Elektrotechnik brachte uns... auch die Beteiligung, bezw. Kontrolle über zahlreiche Kleinbahnen und Elektrizitäts- und Lieferungsgesellschaften. Zur intensiveren Bearbeitung unseres in- und ausländischen Abnehmerkreises wurde größter Wert auf den Ausbau des Netzes unserer Bureaus und Niederlassungen gelegt... Und so gab es im Jahre 1914 kaum eine deutsche Stadt von Bedeutung noch ein fremdes Land, in dem wir nicht vertreten wären“ (S. 2—3).

In der Schweiz ist der große Elektrotrust Brown Boveri-Gesellschaft bekannt. Diese steht in enger Verwandtschaft mit „Motor“ und „Columbus“. Unter der Kontrolle von Brown und Boveri stehen 10 Fabrikationsgesellschaften, die untereinander eine Interessengemeinschaft bilden (siehe „Volksrecht“ 1923, Nrn. 240, 241, 242).

Von großer kommerzieller Bedeutung für die Elektrokonzerne ist die „Lieferungsfrage“ (das sogenannte Lieferungsmonopol); denn die Firmen machen ihre glänzenden Geschäfte nicht so sehr mit der Energieabgabe, als vielmehr mit der Lieferung von Maschinen, Motoren, Glühlampen, Schaltern usw. Daher beanspruchen die Elektrizitätsgesellschaften bei Abschluß von Konzessionsverträgen mit Gemeindeverwaltungen das Monopol auf den Verkauf der genannten Gegenstände und auf die Einrichtung von Installationen, um in der delikaten Form von Monopolpreisen den Energiekonsumenten einen Tribut aufzuerlegen. In ihrem fieberhaften Streben nach Profit wollen die Konzerne nicht mehr passiv abwarten, bis der träge Gemeinderat aus eigener Initiative mit seiner „Nachfrage“ kommen und Bestellungen machen werde: mit allen Mitteln des hochkapitalistischen Unternehmens ausgerüstet, über Dienste von gewandten Ingenieuren und Agenten verfügend, arbeiten die Großfirmen darauf hin, eine möglichst intensive Nachfrage hervorzurufen und sich einen ausgedehnten Absatz zu schaffen. B u c e r i u s konstatiert: „Es ist bekannt, daß die zahlreichen Gründungen städtischer Elektrizitätswerke stark gefördert sind durch den Wettbewerb der großen Elektrizitätsgesellschaften, die weniger in dem Betrieb von Kraftwerken, als in

dem Absatz ihrer Maschinen ihren Verdienst suchen³⁾." Dasselbe bestätigt Liefmann in seiner Schrift „Unternehmungsformen“ (S. 185).

Um die Konzession für eine Elektrizitätsanlage auszunützen, gründet gewöhnlich der Konzern eine spezielle „Tochtergesellschaft“ und sichert sich das Kontrollrecht über dieselbe, indem er einen entsprechenden Teil der Aktien der neuen Unternehmung in seinen Händen behält, sich das Monopol auf die Lieferungen einräumt und einen Löwenanteil am Gewinn ausbedingt. Damit aber durch eine möglichst geringe Kapitalanlage die Beherrschung einer möglichst großen Anzahl von „Tochtergesellschaften“ erzielt werde, bedienen sich die Konzerne einer eigenartigen „Finanztechnik“, die von Silberding in bildlicher Weise wie folgt dargestellt wird :

„Gesezt, Kapitalist N. beherrsche mit 5 Millionen Aktienbesitz die Aktiengesellschaft A., deren Aktienkapital 9 Millionen betrage. Diese Gesellschaft gründe eine Tochtergesellschaft B. mit 30 Millionen Aktienkapital, von denen sie 16 Millionen im Portefeuille behält. Um das Geld für diese 16 Millionen einzahlen zu können, gäbe A. für 16 Millionen festverzinsliche Obligationen aus, die kein Stimmrecht besitzen. N. beherrscht jetzt mit seinen 5 Millionen beide Gesellschaften, also ein Kapital von 39 Millionen. A. und B. können jetzt nach denselben Prinzipien neue Gesellschaften gründen, so daß N. mit einem verhältnismäßig geringen Kapital das Kommando über außerordentlich große fremde Kapitalsummen erhält“).

Diese „Finanztechnik“ findet überall Anwendung, wo es sich um ein System voneinander abhängiger Gesellschaften handelt (Mutter-, Tochter-, Enkelinnen-). Den klar ausgesprochenen Typus einer „Tochtergesellschaft“ stellt die von der A. E. G. gegründete berühmte Unternehmung „Berliner Elektrizitätswerke“ dar. Eine eingehende und sehr treffende Charakteristik des von der A. E. G. gegenüber den B. E. W. angewendeten Systems gewährt uns Emil Schiff in seinem Gutachten: „Sollen die Berliner Elektrizitätswerke verstaatlicht werden?“ (Berlin, 1914.) Auf Grund einer sorgfältigen und objektiven Untersuchung stellt Schiff fest, daß „dieses Unternehmen (B. E. W.) . . . mit einer großen geldlichen Belastung beschwert ist, die bei städtischem Betriebe wegfallen würde und den Gewinn der Stadt bedeutend erhöhen müßte . . . Es muß jeder unparteiische Beurteiler feststellen: die B. E. W. sind nach ihrem ganzen wirtschaftlichen Aufbau nicht ein übliches privatwirtschaftliches Erwerbsunternehmen, auch nicht ein gewöhnliches Konzessionsunternehmen, sondern sie sind, vom eigenen Erwerbszwecke abgesehen, zu jeder Zeit eine Goldmine der A. E. G. gewesen“ (S. 24/25). Auf welche Weise ist es aber der A. E. G. gelungen, sich dieser „Goldmine“ zu bemächtigen? Die Antwort auf diese Frage finden wir in dem zwischen der A. E. G. und den B. E. W. im Jahre 1899 abgeschlossenen Vertrag, der der „Tochter“ folgende Verpflichtungen auferlegt :

³⁾ Die Gemeindebetriebe der Stadt Remscheid, S. 42.

⁴⁾ Das Finanzkapital. Wien 1910, S. 130.

1. Die B. E. W. werden verpflichtet, alle erforderlichen Maschinen, Apparate und Materialien, auch die nicht in ihre Fabrikation fallenden, durch Dritte auszuführenden Anlagen und Fabrikate, von der U. E. G. zu beziehen, die als die einzige mit Monopolrechten ausgestattete Lieferantin in Betracht kommt.

2. Ebenso räumt sich die U. E. G. das Monopolrecht auf die Ausführung aller baulichen Anlagen und Straßenarbeiten für die B. E. W. ein.

3. Die U. E. G. sichert sich von den B. E. W. unmittelbare finanzielle Leistungen, und zwar :

a) Die U. E. G. bezieht eine große Abgabe aus den Roheinnahmen der B. E. W., die zur „Deckung der von der U. E. G. für die B. E. W. aufzuwendenden Kosten und Gehalte“ dienen soll;

b) außer dieser Abgabe erhält die U. E. G. alljährlich einen Gewinnanteil von 5 % des Reingewinnes der B. E. W. zur Verteilung an ihre in den Vorstand der B. E. W. entsandten Vertreter (Vorstandsmitglieder der U. E. G.);

c) die „Tochter“ wird verpflichtet, der „Mutter“ Ersatz für ihre Anlagen für die Ausarbeitung von Entwürfen und die Bauleitung zu leisten, während es sonst üblich ist, daß große Fabrikationsfirmen derartige Arbeiten kostenlos ausführen;

d) die U. E. G. sichert sich das Recht, die Hälfte aller von der B. E. W. ausgegebenen Aktien zum Nennwerte zu beziehen, d. h. ohne Rücksicht auf den Börsenkurs, der bei den Gründungen der U. E. G. weit über dem Nominalwert zu stehen pflegt;

e) die B. E. W. sind verpflichtet, der U. E. G. den für deren große Fabriken an der Oberspree erforderlichen Strom zu niedrig berechneten „Selbstkosten“ abzugeben, was bei dem großen Strombedarf der betreffenden Anlagen eine beträchtliche Ersparnis für die U. E. G. bedeutet.

Um sich aber die Gewißheit zu verschaffen, daß all diese Punkte nicht auf Papier bleiben werden, und um eine weitgehende Kontrolle über die ganze Geschäftsgebarung der Tochter zu erhalten, stipuliert die U. E. G., daß der Vorstand der B. E. W. in erster Reihe von **Vorstandsmitgliedern** der U. E. G. gebildet werden soll. Die B. E. W. aber müssen sich diese „Kontrolle“ gefallen lassen und obendrein teuer bezahlen (vergl. oben 3, b). Aus dem Gesagten geht klar hervor, daß die B. E. W., das größte Elektrizitätswerk in Europa, das von der Berliner Munizipalität im Interesse der Bevölkerung konzessioniert worden war, von dem unternehmungslustigen Konzessionär zur Bereicherung der Konzessionäre und Vorstandsmglieder der U. E. G. ausgenutzt wurde. Wie viele Millionen Profit diese „Goldgrube“ während ihres Bestandes abgeworfen hat, kann statistisch nicht festgestellt werden; daß es sich aber hier um kolossale Summen handelt, kann nicht bezweifelt werden. Es liegt auf der Hand, daß dieser Gewinn auf Kosten der Konsumenten und der Stadtverwaltung eingeheimst wurde^{4a}).

^{4a}) Siehe Marcus Gitermann. Konzessionierter oder kommunaler Betrieb? S. 472. (Rascher, Zürich).

Hier könnte der Leser einwenden: Haben denn die B. E. W. keine Maßnahmen getroffen, um wenigstens bei der Anschaffung von neuen Anlagen und Materialien sich vom Lieferanten (A. E. G.) nicht übervorteilen zu lassen? In der Tat begegnen wir in § 2 des Vertrages folgender Bestimmung: „Die von der A. E. G. selbst ausgeführten Fabrikate und Arbeiten sind den B. E. W. zu den Preisen der *m e i s t b e g ü n s t i g t e n* Abnehmer zu berechnen.“ Gewährt aber diese „Meistbegünstigungsklausel“ einen genügenden Schutz gegen die Profitbestrebungen des Lieferanten? Sogar in dem günstigsten Fall, wenn die A. E. G. ernstlich bestrebt wäre, entsprechend dem Wortlaute des Vertrages, von der Tochterunternehmung keinesfalls höhere Preise zu verlangen als von „fremden“ Kunden, müßten doch die B. E. W. bedeutender Beträge jährlich verlustig gehen, und zwar aus naheliegendem Grunde: als die größte Abnehmerin brauchte sie nicht die gleichen Preise wie die kleineren Unternehmungen zu zahlen, sondern wäre berechtigt, ein bedeutendes Skonto von den üblichen Preisen für ihre Bestellungen in Anspruch zu nehmen. Demnach resultiert aus der obigen Klausel eine Begünstigung . . . der A. E. G. und nicht des schwächeren Kontrahenten, dem die Klausel zgedacht war. Es ist aber nicht schwer, vorauszusehen, daß die A. E. G., wie es in der Geschäftswelt üblich ist, sich keine besonderen Skrupeln aus einem Vertragsparagraph machen und alle denkbaren Kniffe ins Werk setzen wird, um, ohne gegen die juristische Form zu verstoßen, aus dem Vertragsverhältnis die größten Vorteile zu ziehen. Mit einer Klarheit, die jeden Zweifel ausschließt, beweist Schiff in seinem Gutachten, daß die A. E. G. immerhin die Möglichkeit besitzt, die Klausel zu umgehen und von den B. E. W. für die Lieferungen viel höhere als die von *u n a b h ä n g i g e n* Abnehmern bezahlten Preise zu erzwingen; der Lieferant habe es nämlich in der Hand, die „Vergleichsmöglichkeit in unbequemen Fällen auszuschließen . . . Indem er ein neues Modell entwirft, umgeht er den Vergleichspreis des meistbegünstigten Abnehmers und kann einen Preis berechnen, der ihm einen guten Nutzen läßt“. (S. 30) . . . — Daraus erhellt, daß die von Privatunternehmern ihren Kontrahenten gewährten „Meistbegünstigungsklauseln“ rein illusorisch gemacht werden können und daß auch die am sorgfältigsten gefaßte Vertragsstipulation von dem mächtigen Monopolisten umgangen werden kann⁵⁾. Und in die gleiche Lage wie die B. E. W. muß auch jede konzessionsverleihende Gemeinde geraten, die ihr Vertrauen vielversprechenden Vertragsklauseln schenkt.

Wenden wir uns nun einer anderen Form von Gründungen des Elektrokapitals zu: den *F i n a n z i e r u n g s g e s e l l s c h a f t e n*.

⁵⁾ Wenn auch die Mutterfirma infolge der übermäßigen Lieferungspreise eine Einbuße an der ihr zukommenden Gewinnquote der Tochter erleidet, so erzielt sie doch dafür einen viel höheren Gewinn in ihrem eigenen Fabrikations- und Lieferungsgeschäft. Es ist nicht außer acht zu lassen, daß die Mutter an den Tochterunternehmungen nur mit einem kleinen Kapital partizipiert und folglich als Aktionärin an den Dividenden der letzteren nur wenig interessiert ist.

Diese verfolgen den Zweck, die Expansionspläne der Konzerne zu verwirklichen, neue Anlagen ins Leben zu rufen, dieselben großzuziehen und weitere Kapitalistenkreise an deren Finanzierung zu interessieren. Einen ausserordentlichen Geschäftssitz für die Finanzierungs- (Holding-) Gesellschaften bietet die Schweiz dar, und zwar aus dem Grunde, weil die schweizerische Gesetzgebung eine größere Freiheit in bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften gewährt als die Handelskodexe in anderen Ländern (namentlich in Deutschland)⁶⁾.

So wurden denn in der Schweiz folgende elektrische Finanzierungsgesellschaften gegründet: im Jahre 1895 von der A. E. G. die Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich; im Jahre 1896 von Siemens & Halske die Schweizerische Gesellschaft für elektrische Industrie in Basel. Liefmann berichtet uns noch über folgende Finanzierungsgesellschaften in der Schweiz: Watt, Columbus, Société franco-suisse pour l'industrie électrique, Société financière pour entreprises électriques aux Etats-Unis, Société financière et minière du Mexique, Compagnie minière austro-suisse u. a.⁷⁾.

Um einen tieferen Einblick in das Wesen der elektrischen Finanzierungsgesellschaften zu gewinnen, wollen wir die Tätigkeit der Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich etwas näher betrachten. Begründet wurde diese Unternehmung auf Anregung des Generaldirektors der A. E. G., Emil Rathenau. Es beteiligten sich an dieser Gründung: die Deutsche Bank, die Berliner Handels-Gesellschaft, die Schweizerische Kreditanstalt und noch andere deutsche, schweizerische und italienische Banken. Die Gründer hofften, die günstige Gesetzgebung und internationale Stellung der neutralen Schweiz ausnützend, die Tätigkeit des neuen Institutes auf alle Länder mit einer vielversprechenden kommerziellen Zukunft auszudehnen.

Der Zweck der Elektrobank wird in ihren Statuten wie folgt formuliert: „Übernahme und Durchführung von Finanzgeschäften, insoweit dieselben Bezug haben auf die Vorbereitung, den Bau, den Erwerb, den Betrieb, die Umwandlung oder Veräußerung von Unternehmungen im Gebiete der angewandten Elektrotechnik, insbesondere der Beleuchtung, Kraftübertragung, des Transportwesens und der Elektrochemie.“ Zur Verwirklichung dieses Zweckes ist die Bank befugt: „Konzessionen zur gewerblichen Ausnutzung der Elektrizität zu erwerben, sich bei staatlichen, kommunalen und privaten Unternehmungen mit ähnlichen Zwecken zu beteiligen oder solche zu begründen, zu übernehmen, zu pachten oder zu finanzieren, ihnen Vorschüsse oder Darlehen zu bewilligen, Aktien, Obligationen und sonstige Titel derartiger Unternehmungen . . . zu beleihen, zu erwerben, wieder zu veräußern oder sonst zu verwerten.“

Die Zürcher Elektrobank stand in engen Beziehungen mit verschiedenen Trusts in Deutschland, Frankreich, in der Schweiz, in Italien, Belgien, Rußland. Im Jahre 1913 beteiligte sie sich an

⁶⁾ Vergl. S a f n e r, Die schweizerischen Finanzierungsgesellschaften für elektrische Unternehmungen.

⁷⁾ L i e f m a n n, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften 1921, S. 438—440.

26 Elektrizitätswerken und 17 Unternehmungen anderer Art. Der gesamte Buchwert der Beteiligungen bezifferte sich auf 119 Millionen Franken.

Der wachsende Einfluß des ausländischen Kapitals auf die schweizerische Elektroindustrie wird von maßgebenden Organen der heimischen Presse als bedenklich betrachtet. So schreibt die „Neue Zürcher Zeitung“ vom 23. Februar 1924 (Nr. 273) anlässlich der Sanierung des Elektrizitätswerkes „Lonza A.-G. in Basel“: „Bom Standpunkte der schweizerischen Volkswirtschaft allerdings wird man das verstärkte Eindringen ausländischen (deutschen) Einflusses in einen Produktionszweig, den wir als eine Art schweizerischer „Schlüsselindustrie“ ansprechen könnten, zweifellos nicht als erfreulich bezeichnen können, wenn auch technische Erwägungen den geplanten Zusammenschluß als sehr zweckmäßig erscheinen lassen mögen.“

Aber nicht nur das „fremde“, sondern auch das heimische, nationale, in Trusts organisierte Elektrokapital birgt in sich ernste Gefahren sowohl für die Volkswirtschaft des Landes überhaupt, als auch für die Gemeinden insbesondere. Die elektrischen Finanzierungsgesellschaften nämlich gefährden die gesunde (d. h. ökonomisch und sozial bedingte) Entwicklung der Elektrizitätsversorgung; denn in ihrer Dividendenjagd gründen sie oft Anlagen, die einer soliden Basis entbehren. Auf verschiedene Gefahren der zu weit gehenden Konzentrationen und Fusionen weist Prof. Liefmann hin⁸⁾. Die Stadtverwaltungen haben besonders triftige Gründe, der Monopolherrschaft des internationalen Elektrokapitals das größte Mißtrauen entgegenzubringen, und zwar aus folgenden Gründen: 1. In früheren Zeiten, bevor die Konzentration der elektrischen Industrie die heutige Gestalt gewonnen hatte, konnten die Gemeinden bei Konzessionierung von Elektrizitätswerken oder bei Bestellung von Maschinen und Materialien Offerten verschiedener, miteinander konkurrierender Firmen erhalten und nach freiem Ermessen die Wahl treffen; heutzutage dagegen besitzt der Elektrokonzern das faktische Monopol und diktiert den Bestellern seine Bedingungen, ohne Rücksicht auf die Interessen der gesamten Bevölkerung. 2. Infolge der engen Verbindung zwischen den elektrischen Fabrikationsfirmen und den mächtigen Bankkonzernen geraten die Stadtverwaltungen bei Erhebung von Anleihen zwecks Errichtung gewerblicher Betriebe in finanzielle Abhängigkeit von denselben Privatunternehmern, die nach Konzessionen trachten und aus naheliegenden Gründen der kommunalen Regie alle erdenklichen Hindernisse in den Weg legen möchten. So sind denn in der kommunalen Praxis nicht selten Fälle zu beobachten, wo die Elektrot trusts vermittelt der Banken einen finanziellen Druck auf die Stadtverwaltungen ausüben (Sperrung des Kredites!), um von diesen profitable Konzessionen oder andere „Kombinationen“ für sich zu erpressen.

⁸⁾ Kartelle und Trusts, 1922. S. 213/214.

Welcher Mittel die Privatunternehmer sich in ihrem Kampfe gegen die öffentliche Regie bedienen, beweist u. a. folgende Tatsache: Als der Kanton Zürich im Jahre 1907 die Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung an die Tagesordnung gesetzt hatte, versprach der vorherige private Stromerzeuger „Motor“ allen Konsumenten eine beträchtliche Preisherabsetzung. Die demokratische „Zürcher Post“ (vom 15. Dezember 1907) gab diesem Manöver des Unternehmers folgende Interpretation: Es liege auf der Hand, daß der Konzern durch besonders anlockende Tarife die stimmberechtigten Bürger (die über den Bau des staatlichen Elektrizitätswerkes zu entscheiden hatten) fangen wolle. „Ist dann das staatliche Projekt gefallen, diese gefährliche Konkurrenz ausgeschaltet, die Gemeinde definitiv in den Händen der Privatunternehmer, so wird sich das Weitere schon finden; man ist dann in der Lage oder, sagen wir deutlicher, man hat dann die Macht, die Preise nach Gutdünken anzusetzen“.

Neben den scharfen Waffen gegen die Rivalen besitzen die Elektrokonzerne in ihrem Arsenal auch „milde“ Mittel, um sich gehorsame Agenten und liebenswürdige Geschäftsfreunde zu erwerben. Sie erweisen sich sogar als sehr freigebig, wenn es nur gilt, einer vielversprechenden „Goldmine“ habhaft zu werden.

Ein drastisches Beispiel mag hier angeführt werden: In dem Prospekt der A.-G. „Imatra“, die im Jahre 1912 zwecks Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Wuosken-Flusses (Finnland) gegründet wurde, stand geschrieben, daß neben dem Aktienkapital noch „120,000 actions ordinaires und 120,000 parts de fondateur, beide ohne Nennwert“, bestehen.¹⁰⁾ Was für einen Zweck verfolgen nun diese mysteriösen 240,000 Aktien und Anteilscheine „ohne Nennwert“? Eine Aufklärung finden wir in der Zeitung „Petersburger Nachrichten“ (russisch): Die „Imatra“ wolle sich mit der Abgabe ihrer Energie „in der Umgebung von Petersburg“ (nach dem Wortlaut der Konzession) keineswegs begnügen; vielmehr strebe sie danach, durch niedrig gehaltene Strompreise das in der Hauptstadt funktionierende Elektrizitätswerk zu ruinieren und die Kommunalisierungspläne der Petersburger Stadtverwaltung zu vereiteln. Um diesen hinterlistigen Plan zu bewerkstelligen, brauche aber der ausländische Unternehmer „erfahrene“ Mitarbeiter, die es verstünden, bei den russischen Behörden sich Gehör zu verschaffen. „Die belgischen Unternehmer — warnt die gut orientierte konservative Zeitung — haben ihr Netz weit ausgeworfen. Sie haben nicht umsonst 240,000 ordinäre Aktien abdrucken lassen; diese sind zur Belohnung derjenigen Personen bestimmt, welche die Entstehung und das Wachstum der Unternehmung begünstigen und seine finanziellen Erfolge fördern würden“ („Petersburger Nachrichten“, Jahrgang 1912, Nr. 245 u. 257. Zitiert nach den Nachrichten des Moskauer Stadtrates, 1912, Nr. 12, S. 22 bis 24). Es gibt Konzerne, die weniger diskret sind und sich nicht scheuen, in ihren Bilanzen einen besonderen Ausgabenposten zu führen unter der Ueberschrift: „Vorbereitung von Konzessionen“.

Charakteristisch für die Tätigkeit der Repräsentanten des Elektrokapitals ist auch die Tatsache, daß dieselben sich stets bemühen, ihre Geschäfte im Dunkel der Kanzleien, fern von der öffentlichen Kritik, abzumachen. Bei ihren Unterhandlungen mit kommunalen Behörden pflegen die Elektrofirmen zu verlangen, daß ihre Offerten geheim

⁹⁾ Grünberg, Die staatliche Ausnutzung der Wasserkräfte in der Schweiz. S. 74.

¹⁰⁾ Jahresbericht der Zürcher Elektrobank 1912/13, S. 8.

gehalten und sogar selbst den Mitgliedern der städtischen Parlamente möglichst lang entzogen bleiben. So berichtet uns die „Kommunale Praxis“ (1913, Nr. 41, S. 1301): „In Saarbrücken, das mit der A. E. G. im Jahre 1912 eine Aktiengesellschaft gründete, wurden die Vertragsentwürfe den Stadtverordneten erst am Tage vor der Beschlussfassung, und zwar nur im Auszuge, mitgeteilt. In Rostock, das im Mai 1913 sein Elektrizitätswerk an die A. E. G. verpachtete, erhielten die S. V. vor der Sitzung überhaupt keine Kenntnis von dem geplanten Pachtvertrag. Lediglich durch ein mündliches Referat in der Sitzung wurde ihnen der Inhalt mitgeteilt.“ So hatten denn die Stadtväter keine Zeit, um den Inhalt der an der Tagesordnung stehenden Verträge vor der Abstimmung eingehend zu prüfen und fachmännische Erkundigungen sich einzuholen.

Die vorstehenden Erörterungen beweisen uns, daß das Elektrokapital in seinem Expansionsdrang keine Grenzen kennt und sich vor keinem Kunstgriff scheut, wenn ihm nur die Hoffnung auf Dividenden winkt.

Nun taucht eine neue Frage auf: Ist vielleicht das Elektrokapital durch den Krieg geschwächt und für seine öffentlich-rechtlichen Kontrahenten weniger gefährlich geworden? Haben vielleicht die Handlungsmethoden der Vertreter der elektrischen Industrie unter dem Einflusse der Sozialisierungsideen eine prinzipielle Aenderung erfahren?

Wir haben bereits in unserem Buch (S. 23) darauf hingewiesen, daß der Kapitalismus, nach dem übereinstimmenden Urteil sozialdemokratischer und kommunistischer Schriftsteller, aus dem Krieg und der Revolution gestärkt hervorgegangen ist und sogar einen Angriff gegen die Sozialisierung gewagt hat. Wenn der Zweck der horizontalen Konzentration (Kartelle, Syndikate) in der Sicherung des Profites zu ersehen ist, so will die vertikale Konzentration (Konzerne) die Möglichkeit gewähren, alle Stufen der Produktion unter einer leitenden Hand zu vereinigen, eigene Rohstoffquellen zu sichern und die Akkumulation des Kapitals in intensiverem Tempo zu ermöglichen. Diese „Neuorientierung“, die Tendenz zu horizontalem und vertikalem Zusammenschluß von Unternehmungen, machte sich besonders auf dem Gebiete der Elektroindustrie geltend. Die A. E. G. erstreckt ihre Tätigkeit auf alle Geschäftszweige, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung stehen, und setzt ihren vertikalen Ausbau unermüdlich fort. Unterstützt von ihren Finanzierungsgesellschaften, beteiligt sich die A. E. G. an Fabrikationsbetrieben verschiedener Art, Bergbau und Hüttenwesen, Verkehrsunternehmungen, Telephongesellschaften u. a. Sie fabriziert Maschinen und Geräte für Kräfteerzeugung, Dampfmaschinen und Dampfturbinen; sie befaßt sich mit Automobilfabrikation, Luftschiffbau, sie baut Schreib- und Rechenmaschinen, Telegraphen- und Telephonapparate, Straßenbahnwagen, Lokomotiven, Eisenbahnwaggons (Ufermann und Hüglin, Die A. E. G., eine Darstellung des Konzerns der A. E. G.,

Berlin, 1922). Die A. E. G. ist mit zahlreichen anderen Konzernen direkt verbunden. Diese weitgreifenden Beziehungen verbilligen der A. E. G. den Bezug von Rohstoffen (Braunkohlen, Kupfer, Aluminium, Porzellan), sichern ihr den Absatz und verschaffen eine große Macht. Auch Hugo Stinnes hat es sich nicht nehmen lassen, die Elektroindustrie in die Sphäre seines „Einflusses“ einzubeziehen. Die hier angedeuteten Konzentrations- und Expansions-tendenzen der Elektroindustrie sind aber für die Kommunalwirtschaft von nicht zu unterschätzender Tragweite. Denn von nun an müssen die Stadtverwaltungen bei allen ihren Bestellungen (Maschinen, Apparate, Heizkörper, Drähte, Waggon, Geleise, Röhren usw.) die „Neuorientierung“ am eigenen Leibe zu spüren bekommen. (Schluß folgt).

Werner Sombart: Der proletarische Sozialismus.

Von Rudolph Tognini. (Schluß.)

Das krampfhaft Bemühen Sombarts indessen, nachzuweisen, daß (S. 81, I) „im modernen proletarischen Sozialismus auch nicht ein Hauch deutschen Geistes weht“, kann nicht anders als polemisch gewertet werden. Wenn man so will, als Rückfall in den siebenten Kriegsmonat! Daß ein so universeller Geist wie Jean Jaurès sich mit dem gleichen Problem ernsthaft beschäftigte und zum gegenteiligen Resultat kam, scheint Sombart nicht zu wissen. Jaurès hat in seiner Dissertation, zu einer Zeit also, da er nicht militanter Sozialist war, wie auch später in seinen Vorlesungen an der philosophischen Fakultät in Toulouse, zu zeigen versucht, daß der deutsche Sozialismus bei Hegel, Fichte, Kant und Luther seine geistigen Ursprünge besitze. Zu ungeheuerlichen Bemerkungen und — man kann es nicht anders bezeichnen — gehässig-polemischen Seitenhieben, die einem Wahlhandbuch von Hitler- und Ludendorffleuten ganz gut anstehen würden, von denen sich aber ein wissenschaftlicher Geist auch bei Gesinnungswechsel freihalten muß, kommt Sombart in dem Kapitel über den psychologischen Ursprung, namentlich bei einer „Typologie der sozialistischen Denker“. Es findet sich dort z. B. die Behauptung, daß Fr. Engels seine Seele an Marx verkauft habe, in bezug auf Robert Owen diejenige, daß er jedenfalls der einzige Sozialist gewesen sei, der es in seinem Leben zu etwas gebracht habe (S. 52, I), dann Sätze wie die folgenden: „Die sozialistischen Denker gehören nun sämtliche zu den künstlichen Menschen“ (S. 52). „Es ist ein besonders markantes Kennzeichen fast aller sozialistischen Denker der Neuzeit, daß sie alle ohne Liebe waren“ (S. 54, von Sombart unter-